

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fall ist, so helfe man sich doch dadurch, dass man wohl die allgemeine Wehrpflicht beibehält, aber nicht so viele Altersklassen dienstpflichtig behält! Man entlaste den Bürger und den Staatsäckel dadurch, dass man die älteren Leute der Dienstleistung enthebt und sich mit den jungen, meistens ledigen Burschen behilft! So müssten doch alle einmal dran, Recht und Pflicht sind redlich vertheilt, nur müssen die Gleichen nicht so lange dabei bleiben, sondern werden rechtzeitig frei. Wäre das nicht eine gerechte und billige Abrüstung und Erleichterung für alle Steuerzahlenden, wenn überall den älteren Jahrgängen der sog. Landwehr die Wehr- und Dienstpflucht geschenkt würde? Deswegen wäre doch das ganze Volk in der Armee vertreten und müsste man doch nicht von Soldtruppen oder Söldnern sprechen. Dies unser Vorschlag!

Wir in der Schweiz können uns zwar bis dato nicht beklagen über unverhältnissmässige und unerschwingliche Militär-Ausgaben etc., wie sie z. B. die berühmte neueste deutsche Vorlage zu enthalten scheint; immerhin soll auch bei uns niemals der Militarismus zu sehr überhand nehmen und wenn wir dem Fiskus und dem einzelnen Wehrmann die Sache je etwas erleichtern oder zu Gunsten einer gründlicheren Ausbildung und Disziplin umgestalten wollen, so könnten wir dies wohl auch am besten bewirken, indem wir entweder schon für den Auszug oder doch für die Landwehr die Dienstpflucht um 2, 3 Jahre reduzieren; werden die Bataillone in Folge dessen etwas zu klein, so greife man über die Grenzen der kleinen Kantone hinaus; um diesen Preis erreichen wir hoffentlich die Militär-Zentralisation. Ohne näher in die Details einer solchen Reorganisation bzw. Abrüstung der Armee d. h. eines Ueberganges von der grossen zu einer kleineren und dafür bessern Armee unter Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht einzutreten, besonders nicht für die Heere unserer Grossmächte, obschon wir ein gewaltiges Interesse daran haben, wollen wir hier zum Schluss durch Anführung einiger wenigen Stellen aus „Alfred Bergen“ die werthen Leser davon zu überzeugen suchen, wie sehr seine Ansichten und Wünsche studirt und des Ernstlichsten erwägt zu werden verdienen.

S. 5. „Es scheint an der Zeit, an einen Umschwung der schier unerträglich gewordenen Zustände zu denken, zu sinnen, wie der Krieg wohl nicht gänzlich beseitigt, aber abgeschwächt und seltener gemacht werden könne und einen Mittelweg zu finden zwischen den Extremen des „ewigen Friedens“ und dem „Krieg mit Millionenheeren“, welcher Europa in seinen Grundvesten erschüttern, viele Hunderttausende an Opfern fordern und die Revanche-Idee in Permanenz setzen würde.“

S. 13. „Mögen die fast prophetisch klingenden Worte Renan's in Erfüllung gehen: In 4 oder 5 Jahren, wenn der Krieg so lange nicht ausbricht, werden wir wahrscheinlich grossartigen Abrüstungen beiwohnen und wird Europa wieder weise werden.“

S. 18. „Zuvörderst müsste dahin gewirkt werden, die bestehenden Bündnisse zu lösen . . . , denn sie verhindern die Wiederherstellung des europäischen Staatengleichgewichts, indem dadurch, wie erwähnt, die Spaltung der Staaten in zwei gegnerische Gruppen hervorgerufen wurde.“

S. 21. „. . . ein treues warmes Soldatenherz kann der Dinge, wie sie sind und sich entwickeln, nicht recht froh werden. Wenn alle Welt Medizin studirt, wird es bald keine Aerzte mehr geben. Der echte Soldatengeist wird in dem allgemeinen Militarismus sich verflachen und endlich untergehen.“

S. 35. „. . . was wohl geregelt und gezügelt in massvoller Weise angewendet, zum Segen gereicht, kann für die Massen zum Unheil, ja zum Fluche werden, so der ausartende Militarismus.“

Wir hätten Lust, noch weitere solcher Sätze anzuführen und einer Besprechung zu unterwerfen. Wenn wir die Spalten der Allg. Schw. Milit.-Ztg. und die Geduld des Lesers nicht schon über Gebühr in Anspruch genommen haben, wollen wir gerne in einer nächsten Nummer darauf zurückkommen. Inzwischen möge der freundliche Leser auch einen diese Woche in der „National-Zeitung“ erschienenen Artikel: „Disziplin und Erziehung des schweizerischen Wehrmanns“ damit vergleichen. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Der Truppenzusammenzug 1893) der 3. und 5. Division soll — wie die Zeitungen berichten — im Jura stattfinden. Als Leitender soll — wie künftig immer — in solchen Fällen der Armeekorpskommandant funktionieren.

— (Truppenzusammenzug.) Nach weiteren Berichten soll die III. Division ihre Brigademanöver in den Freibergen absolviren und sich alsdann zum Rencontre mit der V. Division ins Delsberger Thal begeben. Die Manöver würden sich dann in der Richtung nach Basel oder der entgegengesetzten bewegen. (Nat.-Ztg.)

— (Missbräuche betreffend Befreiung der Eisenbahnangestellten vom Militärdienst) haben den Bundesrath veranlasst, prinzipiell zu entscheiden, dass diese Befreiung nur noch gestattet werde für solche Eisenbahngesellschaften, welche im Kriegsfall für den Transport von Truppen und Kriegsmaterial in Betracht kommen. In jedem Spezialfall wird der Bundesrath besonders Beschluss fassen.

— (Die 1. Generalstabsschule) soll hinsichtlich ihrer Organisation einer Aenderung unterstellt werden. Man will diese Schule versuchsweise in zwei Theilen abhalten: den ersten, in der Dauer von sechs Wochen, im Jahre 1893, den zweiten im Jahre 1894, mit vier Wochen. Dieser Modus bietet u. a. den Vortheil, dass Offiziere, welche sich im ersten Theil der Schule als für das Generalstabskorps ungeeignet erwiesen haben, bei der

Einberufung in den zweiten Theil übergangen werden können.

(Vaterl.)

— (Landsturm.) Die Bewaffnung des Landsturmes der IV. Division wird voraussichtlich erst im nächsten Frühjahr erfolgen können. Der Grund dieser Verzögerung liegt darin, dass hiezu die Gewehre verwendet werden, welche von den Auszugsbataillonen am Schlusse ihrer diesjährigen Wiederholungskurse abgegeben worden sind. Dieselben müssen aber vorher noch gehörig in Stand gestellt werden, welche Arbeiten wahrscheinlich nicht vor dem Frühjahr fertig werden.

— († Oberst Hans Riniker) ist in Aarau unerwartet in Folge einer Magenblutung gestorben. Derselbe wurde 1841 als Sohn eines Landwirthes in Habsburg (Kanton Aargau) geboren; studirte am Polytechnikum in Zürich und widmete sich nachher dem Forstfache; in der Folge wurde er Oberförster, dann Kantons- und Nationalrath. Im Militär diente er anfänglich bei der Artillerie und trat später in den Generalstab über. In diesem avancirte er bis zum Oberst. Bei dem Truppenzusammenzug 1888 funktionirte er als Stabschef der IV. Division. An dem Truppenzusammenzug 1891 befehligte Riniker unter dem Divisionskommando des Herrn Oberst Wille an dem letzten Tage der Gefechtsübungen die XI. Brigade. Als Herr Oberst Meister das Kommando der VI. Division erhielt, wurde Riniker sein Nachfolger im Kommando der XI. Brigade.

Oberst Riniker wurde mit verschiedenen Missionen ins Ausland gesendet, so z. B. 1883 nach Oesterreich.

Bei dem Truppenzusammenzug der I. Division 1879 war er Berichterstatler für unser Blatt.

Oberst Riniker war geistig hochbegabt und besass ausgedehnte militärische Kenntnisse; letztere hatte er sich grösstentheils durch Selbststudium erworben. Als Regierungsrath wird ihm nachgerühmt, dass sein Thun und Handeln von dem Grundsatz geleitet war, dass ein Regierungsrath über den Parteien stehen müsse. In den eidgenössischen Räthen trat er stets für die berechtigten Interessen der Landesvertheidigung ein. An Riniker verliert der Kanton Aargau einen Mann von grosser Arbeitskraft, die Eidgenossenschaft einen klarblickenden Staatsmann. Seine strenge Rechtlichkeit und Toleranz gegen solche, die einer andern politischen Partei angehörten, wird von diesen selbst anerkannt.

Am 5. fand unter enormer Betheiligung das Leichenbegräbniss Rinikers statt. Der gerade besammelte Grosse Rath betheiligte sich vollzählig an demselben. In dem Leichenzug bemerkte man neun kantonale Standesweibel, worunter diejenigen von Bern, Zürich, Solothurn und Basel, das ganze Forstpersonal des Kantons, viele Mitglieder der Bundesversammlung, Offiziere der VI. Division in Zivil u. s. w. Die Leichenrede hielt Stadtpfarrer Graf, worauf Regierungsrath Ringier dem Verstorbenen einen warmen Nachruf widmete, indem er dessen Thätigkeit als Forst- und Staatsmann schilderte. Oberst Meister von Zürich hielt eine tiefempfundene Rede, in welcher er im Namen der Offiziere der VI. Division von dem Waffengenossen Abschied nimmt. — Alle Redner hoben den liebenswürdigen Charakter, die rasche Auffassungsgabe und die enorme Arbeitskraft des Verstorbenen hervor, dessen Tod für den Kanton Aargau ein empfindlicher Verlust bedeutet.

Zürich. (Die kantonale Offiziersgesellschaft) hielt Sonntag den 27. Nov., wie der „Landb.“ berichtet, im Kasino in Winterthur, zirka 120 Mann stark, ihre diesjährige Generalversammlung ab. In seinem Eröffnungsworte wies der Vorsitzende, Herr Oberstlieut. Jänike, auf die verdienstvolle Arbeit des Hrn. Hauptmann Pfau hin, den zweiten und dritten Jahresbericht über die freiwillige militärische Thätigkeit im Kanton Zürich. Der Be-

richt sei eine vorzügliche Arbeit und dürfte wohl einzig dastehen in der Schweiz. Herr Jänike spricht dem Verfasser den wärmsten Dank der Gesellschaft aus. Die kantonale Offiziersgesellschaft hat im ablaufenden Jahre an der Wyler Versammlung betreffend das freiwillige Schiesswesen theilgenommen und sich am Offiziersfest in Genf vertreten lassen. Herr Oberst O. Rieter übermachte der Gesellschaft Bild und Geschichte des von ihm zum Andenken an seinen Vater, Hrn. Ständerath Rieter sel., vor zwei Jahren geschenkten prachtvollen Bechers. Die Jahresrechnungen pro 1891 und 1892 werden, nach Antrag der Rechnungsrevisoren, unter bester Verdankung an die Rechnungssteller, die HH. H. E. Bühler, Hauptmann im Generalstab, und den derzeitigen Quästor F. Schöllhorn, Kavallerieoberlieutenant in Winterthur, abgenommen. Die Rechnung pro 1892 schliesst mit einem Aktivsaldo von Fr. 674. 79 ab. Die Winkelriedstiftung besitzt ein Vermögen von rund Fr. 230,000 und hat in den letzten zwei Jahren einen Zuwachs von rund Fr. 23,000 erfahren. In jedem der beiden Rechnungsjahre wurden an Unterstützungen aus dem Fond 1200 bis 1300 Fr. verabreicht. Die von der kantonalen Offiziersgesellschaft gewählten Mitglieder des Verwaltungskomitees der Winkelriedstiftung, die HH. Oberstlieut. C. Escher in Zürich, Oberstlieut. Meyer-Furrer in Winterthur, Oberst Bluntschli in Zürich und Major Graf in Zürich, werden für die Zeit von 1893 bis 1895 bestätigt. Im Anschluss an den Bericht über die Winkelriedstiftung gibt Herr Oberstdivisionär Meister dem Wunsche Ausdruck, die Regierung möchte der Stiftung einen höhern Jahresbeitrag zuwenden. Sodann beantragt er, der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft möchte eingeladen werden, mit dem Verwaltungskomitee der Winkelriedstiftung in Verbindung zu treten, um die Frage zu prüfen, in welcher Art und Weise die Stiftung die Unfallversicherung der kantonalen Miliz ganz oder theilweise übernehmen könnte, bis und so lange der Bund seine diesbezügliche Verpflichtung nicht übernimmt. — Der Oberfeldarzt Ziegler in Bern ist ein ausgesprochener Gegner der Uebernahme der Unfallversicherung des Militärs durch den Bund. Professor Kinkelin in Basel wurde vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gutachtens betraut, welches wahrscheinlich noch längere Zeit auf sich warten lässt. Deshalb solle auf kantonalem Boden etwas geschehen, damit dem Soldaten nicht die 80 Rp. oder 1 Fr. für die Versicherung aus der Tasche genommen werden. Es könne dies durch die Winkelriedstiftung geschehen, unbeschadet der Erfüllung ihrer andern Verpflichtungen. Oberst Blumer ist prinzipiell ein Gegner der Uebernahme der Versicherungspflicht durch die kantonale Winkelriedstiftung. Das sei Sache des Bundes, der endlich einmal in dieser Angelegenheit vorwärts machen und seine Pflicht gegenüber der Armee erfüllen solle. Das Militärdepartement hat sich in seinem Rechenschaftsbericht pro 1891 ausdrücklich dahin erklärt, dass die Unfallversicherung des Militärs Sache des Bundes sei und daran gearbeitet werde, dass dieselbe auch von demselben übernommen werde. Wenn dies bis jetzt noch nicht geschehen, so liege der Grund an der Starrköpfigkeit und dem Bürokratismus des Oberfeldarztes Ziegler. Blumer beantragt deshalb, dass der Vorstand der kantonalen zürcherischen Offiziersgesellschaft beauftragt werde, an das eidg. Militärdepartement zu gelangen mit dem Ersuchen um rasche Uebernahme der Unfallversicherung durch den Bund; von diesem Vorgehen sollen alle kantonalen und die schweizerische Offiziersgesellschaft verständigt werden. Oberst Meister nimmt das Amendement Blumer auf, will aber doch den Versuch mit dem Verwaltungskomitee der kantonalen Winkelriedstiftung nicht fallen lassen. Die so vereinigten

Anträge werden einstimmig angenommen. — Auf die Anfrage des Zentralkomitees der schweizerischen Offiziersgesellschaft, ob eine Nationalhymne durch Konkurrenz-ausschreibung zu schaffen sei, hat der kantonale Vorstand geantwortet, er könne sich mit einer solchen „Bestellung“ nicht einverstanden erklären. Die Gesellschaft pflichtet ihm bei. Major Alfr. Frey, Zürich, interpellirt, ob mit Bezug auf den vor vier Jahren hier gefassten Beschluss betreffend die Vereinheitlichung des Militärwesens seitens der Behörden etwas Ernsthaftes geschehen sei. Das Präsidium wie Hr. Oberstdivisionär Meister verneinen dies. Letzterer führt aus, dass die Verzögerung wohl ihren Grund habe im Departementswechsel, der Schaffung des Armeekorpsverbandes, der grossen Zahl von Aufgaben, die dem Departement zur Lösung zufallen. Die Waffenchefs sind eingeladen, Vorschläge für die Revision der Militärorganisation zu machen. Die Frage befindet sich im Stadium wo man sagt, sie werde „studirt“. Hr. Oberst Meister ist mit Oberst Wille im Punkte der Revision der Organisation einverstanden, legt aber Verwahrung ein gegen dessen Generalisierung des Vorwurfs der Indisziplin des Tessinerregiments auf die ganze Armee. Major Frey beantragt, den Vorstand einzuladen, beim Vorstand der schweiz. Offiziersgesellschaft darauf zu insistiren, dass dieser in passender Form dem Militärdepartement die 1888er Beschlüsse betreffend Vereinheitlichung des Militärwesens in Erinnerung bringe. Oberst Blumer meint, man sollte dies direkt thun, ohne das Mittel der schweizerischen Gesellschaft, stellt jedoch keinen Gegenantrag, worauf der Antrag Frey einstimmig zum Beschluss erhoben wird.

Hr. Oberst Joh. Isler, der neue Kreisinstruktor der sechsten Division, wird vom Vorsitzenden begrüsst und hält dann seinen Vortrag über „Einige Reglementsbestimmungen im Vergleich zur Manöverpraxis“. Er empfiehlt das Kapitel VII des neuen Exerzierreglements, „Das Gefecht“, welches ein knappes Taktiklehrbuch genannt werden könnte, allen Offizieren zu eingehendem Studium und strikter Anwendung der reglementarischen Vorschriften im Felde zu empfehlen. Letzteres werde nur zu oft unterlassen bei unsern Friedensmanövern. Diese bieten selten ein kriegsmässiges Bild, weil das Vorgehen der Spitzen meist ein zu rasches ist, und die durch die Feuerwirkung im Ernstfalle bedingten Distanzen nicht innegehalten werden. Im Allgemeinen wird zu häufig gestürmt, der Feuerkampf, der doch die Entscheidung gründlich vorbereiten sollte, zu wenig lang geführt. Das Fehlen der Feuerwirkung bringt es mit sich, dass durch die Verdichtungen etc. eine förmliche Walze entsteht. Vielfach können die hintern Staffeln in Folge der zu raschen Aktion vornen, nicht mehr oder zu spät zur Verwendung kommen. Um das zu verhüten, gelangen die Truppenführer dazu, willkürlich die Distanzen zu verkürzen; so entstehen unkriegsmässige Bilder. Mit aller Strenge soll das vermieden, und jede reglementarische Vorschrift in allen Graden pünktlich befolgt werden. Die Fassung der Entschlüsse sollte erst erfolgen nach den eingegangenen Meldungen und der eigenen Rekognoszirung, aber das ist bei Friedensübungen auch nicht immer der Fall, weil die Führer bei dem allgemeinen Hasten fürchten, mit denselben post festum zu kommen. Es wird beim Angriffsgefecht der Infanterie zu viel vergessen, dass die Artillerie das Gefecht zu eröffnen und den Gegner zu erschüttern hat. Die Wahl des Standortes der Kommandirenden ist von Wichtigkeit. Der Feuerleitung und der Führung des Feuergefechtes überhaupt ist die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Das Stellungnehmen muss mit sorgfältiger Abwägung aller Verhältnisse erfolgen. Das Vorpellen, d. h. das

frühzeitige Verlassen einer guten Stellung und Vorwärtsdrängen sollte bestraft werden, ebenso das anfängliche Herangehen auf unnatürlich kurze Schussdistanz, wodurch jede richtige Verwendung der hinteren geschlossenen Abtheilungen verunmöglicht wird. Zur Verhütung solcher Fehler ist das erste Mittel, dass jeder Kommandant mit aller Strenge vorschriftswidrige Leistungen zurückweist. Das Signal „Alles zum Angriff“ sollte überall verstanden, und von da ab bei den hintern Abtheilungen unausgesetzt marschirt werden. Nach dem Sturm müssen die vier- und mehrgliedrigen Massen rasch geordnet, und soweit sie nicht zur Verfolgung des Feindes dienen, zurückgeführt werden. Der Gegeustoss darf nur mit rückwärtigen geschlossenen Abtheilungen, nicht aus der Feuerlinie allein erfolgen. Mit Magazingewehren versehene Infanterie, welche genügend Munition besitzt, hat auch einer Uebermacht gegenüber auszuhalten und keinen Grund, die Stellung zu verlassen, und jede ordentliche Rückzugsbewegung zu decken. Wir müssen dazu kommen, dass Jeder die Vorschriften des Reglements genau kennt, welche für ihn und seinen Grad aufgestellt sind. Und wenn wir finden würden, dass wir dies mit dem besten Willen nicht zu Stande bringen, dann müssten wir uns gestehen, dass unsere Ausbildung nichts taugt; dann wollten wir lieber keine Truppe, als eine solche ohne gute Führer. — Oberstdivisionär Meister verdankt den interessanten Vortrag. Am Mittagessen toastirt der Präsident auf das Vaterland. Die Stadtmusik Winterthur würzte mit gediegenen Musikvorträgen das schmackhafte Mahl, bei dem die Kameradschaft gepflegt wurde.

(Der in Aussicht genommene Vortrag des Hrn. Oberst H. Wild über „Territorial-, Etappen- und Eisenbahndienst“ konnte wegen Krankheit des Referenten nicht abgehalten werden.)

Tessin. (Die vierte Kompagnie des Bataillons 94) beschloss, durch eine Zuschrift die tessinischen Mitglieder des Nationalrathes und des Ständerathes einzuladen, beim nächsten Zusammentritt der Räthe eine Interpellation über die „unbegreifliche(?) Bestrafung“ zu veranlassen und eine Untersuchung der Vorgänge in der Kaserne zu Bellinzona zu verlangen.

A u s l a n d.

Frankreich. († General de Failly) ist 82 Jahre alt in Paris gestorben. Derselbe wurde 1810 in Rozoy-sur-Serre (Aisne) geboren. Seine militärische Erziehung erhielt er in St. Cyr. Er trat 1828 als Unterlieutenant in das 35. Linienregiment. 1830 wurde er nach Afrika eingeschifft und wohnte der Einnahme von Algier bei und zeichnete sich bei dem Sturm auf ein Fort aus. In Folge dessen wurde er zum Oberlieutenant ernannt. 1839 wurde er als Hauptmann zum 7. Jägerbataillon übersetzt. 1841 wurde er Ordonnanzoffizier bei König Louis Philipp. 1843 erfolgte seine Beförderung zum Bataillonschef und zwar kommandirte er erst ein Bataillon des 68. Infanterieregiments, nachher (1844) das 2. Bataillon Fussjäger. 1851 kam er als Oberst des 20. Linienregiments nach Afrika. Bei Beginn des Krimkrieges wurde er Brigadegeneral. In den Schlachten an der Alma, bei dem Mamelon-Vert und bei Traktir hat er sich ausgezeichnet. Zur Belohnung hiefür wurde er Ende des Feldzuges zum Divisionsgeneral befördert. Bei Beginn des italienischen Feldzuges 1859 befehligt Failly die 2. Division des 4. Armeekorps (Niel). Er zeichnete sich besonders in den Schlachten von Magenta und Solferino aus. Die letztere trug ihm die Auszeichnung eines Grossoffiziers der Ehrenlegion ein.